

RICHTLINIEN

für die Bewilligung von Zuschüssen der Gemeinde Schönberg

an Vereine und Verbände in der Jugendarbeit

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Schönberg fördert auf Antrag Jugendmaßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinien gemäß § 12 des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetzes) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Jugendförderungsgesetzes für Schleswig-Holstein von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß der §§ 74 und 75 SGB VIII.
- 1.2 Zuschussanträge sind grundsätzlich für das laufende Haushaltsjahr (Kalenderjahr) bis zu den angegebenen Terminen bei der Gemeinde Schönberg zu stellen.
- 1.3 Es werden Jugendliche und junge Erwachsene bis einschließlich 21 Jahren bezuschusst, die Mitglieder einer Jugendgruppe, welche die Voraussetzungen der §§ 74 und 75 SGB VIII erfüllt, mit Sitz in Schönberg sind.
- 1.4 Zuwendungen dürfen nur für den im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck verwendet werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit sind zu beachten.

Die Verwendung der Mittel ist innerhalb der gesetzten Fristen durch Belege, Teilnehmerliste etc. nachzuweisen.

Werden die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet bzw. der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß eingereicht, müssen die Mittel zurückgezahlt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Gemeinde besteht nicht.

2. Förderungsbereiche

2.1 Pauschalmittel

- 2.1.1 Den Jugendgruppen mit Sitz in Schönberg werden für die allgemeine Jugendarbeit auf Antrag jährlich einmal Pauschalmittel bewilligt.
- 2.1.2 Jede Jugendgruppe bekommt einen Sockelbetrag von 105,00 € und für jedes jugendliche Mitglied bis einschließlich 21 Jahren
 - bis einschl. 50 Mitglieder je 1,00 € pro Mitglied
 - für das 51 bis 100. Mitglied je 0,50 € pro Mitglied
 - und für jedes weitere Mitglied je 0,25 €.

Die Zuschussgewährung erfolgt nach dem Stand der Mitgliederzahl am 01.06. eines jeden Jahres.

- 2.1.3 Besteht ein Dachverband der örtlichen Jugendgruppen, bekommt dieser jährlich 130,00 € ohne zusätzlichen Personenbetrag für die Geschäftsführung.
- 2.1.4 Die Verwaltung verschickt an die Jugendgruppen bis zum 01.05. jeden Jahres Meldebögen (Bestandsmeldung), mit denen die Mittel abgefordert werden. Die Abforderung muss bis zum 01.07. d. J. erfolgen. Über die bewilligten Summen muss bis zum 01.03. des folgenden Jahres ein Verwendungsnachweis gemäß Vordruck I vorgelegt werden. Bisher nicht laufend geförderte Jugendgruppen müssen bei der Gemeinde Schönberg bis zum 31.05. eines Jahres einen Meldebogen anfordern.

2.2 Fahrtenmittel

- 2.2.1 Die Gemeinde Schönberg bezuschusst Jugendfahrten (Fahrten, Wanderungen, Seminare, Freizeiten und Begegnungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe).

Abweichend von Punkt 1.3 dieser Richtlinien werden Fahrtenmittel auch für Schönberger Jugendliche gewährt, die an Fahrten etc. von anerkannten Jugendgruppen teilnehmen, die ihren Sitz nicht in Schönberg haben. Außerdem gilt für die Gewährung von Fahrtenmitteln die Altersgrenze bis einschließlich 26. Lebensjahr.

- 2.2.2 Die Zuschusshöhe beträgt

- für In- und Auslandsfahrten 2,50 €
- für internationale Jugendbegegnungen Inland 5,50 €
- für internationale Jugendbegegnungen Ausland 7,00 €

je Tag und inländische(n) Teilnehmer/in.

Bei internationalen Jugendbegegnungen im Inland können maximal so viele inländische Teilnehmer/innen abgerechnet werden, wie jugendliche Ausländer/innen zu Besuch kommen.

Die Mindestfahrdauer beträgt drei Tage. An- und Abreisetag werden als je ein Tag abgerechnet.

Pro angefangene 10 jugendliche Teilnehmer kann ein Betreuer über 27 Jahren bezuschusst werden.

Die Zuschüsse werden mit dem entsprechenden Antragsformular (Vordruck II) nach der Durchführung der Maßnahme beantragt. Der Antrag muss bis zum 15.11. eines jeden Jahres mit dem Verwendungsnachweis bei der Gemeinde vorliegen.

Für Maßnahmen, die nach dem 15.11. durchgeführt werden, kann eine Förderung aus den Haushaltsmitteln des Folgejahres erfolgen.

2.3 Projektförderung

- 2.3.1 Die Gemeinde Schönberg stellt jährlich im Rahmen der Haushaltsmittel für diese Richtlinien Mittel zur Förderung von Projekten in der Jugendarbeit zur Verfügung.
- 2.3.2 Mit diesen Mitteln sollen außergewöhnliche Veranstaltungen und Aktivitäten der Gruppen mit Projekt- oder Modellcharakter, insbesondere mit gruppenübergreifender und / oder öffentlicher Beteiligung gefördert werden.

Nicht bezuschusst werden dürfen die über die Punkte 2.1 und 2.2 dieser Richtlinien geförderten Bereiche und Maßnahmen, die regelmäßig oder unregelmäßig wiederkehren; Ausnahmen bilden Pilotprojekte.

- 2.3.3 Anträge sind vor Durchführung des Projektes mit Vordruck III mit einer Darstellung des Projektinhaltes, des Finanzierungsplanes und des beantragten Gemeindezuschusses bei der Gemeinde Schönberg zu stellen. Die Anträge sollten möglichst drei Monate vor dem Beginn der Projektdurchführung bei der Gemeinde Schönberg eingereicht werden, damit eine Zuschussentscheidung vor dem Beginn des Projektes getroffen werden kann. Eine Durchführung des Projektes vor einer Entscheidung über den Antrag geschieht auf eigenes Risiko des Antragstellers bzw. der Antragstellerin, im Regelfall ist dann eine Förderung ausgeschlossen. Soweit bei der Gemeinde Schönberg ein gewählter, funktionierender und beschlussfähiger Beirat nach § 47 d und § 47 e mit Aufgaben nach § 47 f vorhanden ist, entscheidet dieser im Rahmen der Haushaltsmittel über die Mittelvergabe, ansonsten der Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss. Spätestens drei Monate nach Projektende ist ein Verwendungsnachweis (Vordruck IV) einzureichen.

2.4 Geräteförderung

- 2.4.1 Schönberger Jugendgruppen können Zuwendungen für die Anschaffung von Geräten und Materialien beantragen. Die Anträge sind mit Vordruck III bei der Gemeinde Schönberg einzureichen.

Die Anträge sollten möglichst drei Monate vor der Beschaffung bei der Gemeinde Schönberg vorliegen, damit eine Zuschussentscheidung vor diesem Zeitpunkt getroffen werden kann. Eine Durchführung der Beschaffung vor einer Entscheidung über den Antrag geschieht auf eigenes Risiko des Antragstellers bzw. der Antragstellerin, im Regelfall ist dann eine Förderung ausgeschlossen. Soweit bei der Gemeinde Schönberg ein gewählter, funktionierender und beschlussfähiger Beirat nach § 47 d und § 47 e mit Aufgaben nach § 47 f vorhanden ist, entscheidet dieser im Rahmen der Haushaltsmittel über die Mittelvergabe, ansonsten der Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss. Über die bewilligten Summen ist drei Monate, nachdem die Beschaffung erfolgt ist, ein Verwendungsnachweis (Vordruck IV) vorzulegen.

2.5 Jugendgruppenleiterentschädigung

- 2.5.1 Schönberger Jugendgruppen wird analog der Ziffer 6. „Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit“ der Richtlinie zur Förderung von Kindern und Jugendlichen im Kreis Plön (Kreisrichtlinien) für ihre Jugendgruppenleiter/innen eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe, wie vom Kreis Plön jährlich gezahlt.
(Ein Auszug der Kreisrichtlinien ist diesen Richtlinien als Anlage beigefügt).

2.5.2 Zur Antragstellung bei der Gemeinde Schönberg reicht die Übersendung einer Kopie des Antrages an den Kreis Plön aus (Anlage 3).

2.6 Zuwendungen zum Erwerb der Juleica

2.6.1 Schönberger Jugendgruppen wird analog der Ziffer 7 „Zuwendungen zum Erwerb der Juleica“ der Richtlinie zur Förderung von Kindern und Jugendlichen im Kreis Plön (Kreisrichtlinien) für Ihre Mitglieder auf Antrag eine Erstattung von 1/3 der Gesamt- kosten der Grundausbildung gewährt.

2.6.2 Zur Antragstellung bei der Gemeinde Schönberg reicht die Übersendung einer Kopie des Antrages an den Kreis Plön aus (Anlage 4).

Stand: März 2023